
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch den Amtsapotheker in den Städten Bottrop und Gelsenkirchen und dem Kreis Recklinghausen

Zwischen den Städten Bottrop und Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen wird zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621) in der derzeit geltenden Fassung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Recklinghausen führt die Aufgaben des Amtsapothekers gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 11.12.1990 (GV NW S. 659) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06.02.1973 (SGV NW 28) für die Städte Bottrop und Gelsenkirchen durch. Ihre Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GKG).

§ 2

Den/die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche/n Amtsapotheker/in und ggfls. weitere Apotheker/innen stellt der Kreis Recklinghausen. Das Stellensoll wird im Einvernehmen mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen festgelegt. Gleiches gilt für die sachliche Ausstattung.

§ 3

Der/die Amtsapotheker/in und alle weiteren Apotheker/innen unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen.

Die Fachaufsicht übt der Regierungspräsident aus (§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen).

Der/die Amtsapotheker/in und alle weiteren Apotheker/innen sind in einem sinnvollen Wechsel, entsprechend der Einwohnerrelation, in den Städten Bottrop und Gelsenkirchen und im Kreis Recklinghausen tätig. Näheres wird im Einvernehmen aller Beteiligten geregelt. Der Sitz des/der weiteren Apothekers/in ist die Stadt Gelsenkirchen.

§ 4

Die entstehenden Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten (z. B. Reisekosten, Pensionierungsrückstellungskosten, Beihilfen, Gemeinkosten) für den/die Amtsapotheker/in und alle weiteren Apotheker/innen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Beteiligten zur Gesamtzahl der Einwohnerzahl aller Beteiligten aufgeteilt und dem Kreis Recklinghausen erstattet.

Die Kosten für weiteres Personal tragen die Beteiligten selbst. Dies gilt auch für deren Sachkosten und sonstige Verwaltungskosten (z. B. für Tätigkeiten anderer Ämter).

Jeder Beteiligte stellt dem/der Amtsapotheker/in bzw. den anderen Apothekern/innen einen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Arbeitsplatzkosten des/der Amtapothekers/in und der anderen Apotheker/innen werden von jedem Beteiligten selbst getragen. Dies gilt ebenso für sonstige Verwaltungskosten.

Die Personalkosten, einschließlich der Personalnebenkosten des/der Amtapothekers/in und aller weiteren Apotheker/innen werden durch den Kreis Recklinghausen für jeden Beteiligten jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr ermittelt und zur Erstattung angefordert. Grundlage sind dabei die Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12. des abgelaufenen Jahres.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach 5 Jahren.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Münster in Kraft (§ 24 GKG).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.03.1982/19.03.1982/13.04.1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von
Aufgaben durch den Amtsapotheker

5.8

Recklinghausen, den 08.11.1993

Für den Kreis Recklinghausen

Noetzelin
Oberkreisdirektor

Dr. Haardt
Dezernent/Amtsarzt

Bottrop, den 22.11.1993

Für die Stadt Bottrop

Löchelt
Oberstadtdirektor

Dr. Kreul
Dezernent

Gelsenkirchen, den 19.12.1993

Für die Stadt Gelsenkirchen

Dr. Bussfeld
Oberstadtdirektor

Kestermann-Kuschke
Dezernentin

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der
Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NW 202), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW S. 362).

Münster, den 02.03 1994
Der Regierungspräsident
- 31.1.6.14.01 -
Im Auftrag
Risse

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10 vom
12.03.1994)

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 09/94 vom
24.03.1994)